

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bürgermeister der Gemeinde Trittau  
Postfach 1205  
22943 Trittau

d. d. Landrat des Kreises Stormarn  
Fachdienst Planung  
23843 Bad Oldesloe

nachrichtlich:

Ministerpräsident des Landes  
Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -  
Landesplanungsbehörde  
- StK 323 -

Ihr Zeichen: Planer  
Ihre Nachricht vom: 31.10.2016  
Eingang: 31.10.2016  
Mein Zeichen: IV267-512.111-62.82 (36.Änd.)  
IV267-512.113-62.82 (B-Pl. 54)  
Meine Nachricht vom:

Rolf Braun  
[rolf.braun@im.landsh.de](mailto:rolf.braun@im.landsh.de)

Telefon: 0431 988-3312  
Telefax: 0431 988 614-3312

7. November 2016

### **36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 54 der Gemeinde Trittau**

#### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Vom weiteren Verfahren der der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Trittau habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung zunächst auf Folgendes hin:

1. Nach den Beschreibungen in der Begründung (Seite 3) ist das Planungsziel, Lagerflächen für die Fa. Wilke Fahrzeugbau GmbH zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung. In den Bauleitplänen sind daher gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbegebietsflächen darzustellen bzw. festzusetzen (G bzw. GE).
2. Die Flächen befinden sich ganz oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Ich weise ich darauf hin, dass vor Abschluss des Verfahrens eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die überplanten Flächen rechtswirksam abgeschlossen sein muss. Die Genehmigung dieser Flächen kann ich unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1999, Az.: - 4 C 1.99 - ohne eine erfolgte Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht stellen. Die Gemeinde sollte diese Fragestellung hinreichend prüfen und das entsprechende Entlassungsverfahren umgehend einleiten.

Die Planunterlagen sind entsprechend zu ändern.

Rolf Braun